

Prüfungsausschuß
für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer
beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Wirtschaftsprüfer-Examen gemäß §§ 5 – 14 WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet

„Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2000

Termin: 04. August 2000

Bearbeitungszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Schönfelder, Deutsche Gesetze

Nichtprogrammierbarer Taschenrechner

A u f g a b e :

Siehe Seiten 1 - 2

Sachverhalt:

Der Regattasegler A und der Bootsbauer B, beide geschäftlich erfahren, beabsichtigen im Jahr 1998, eine oHG zu gründen. Gegenstand des Unternehmens soll der Handel mit Bootszubehör aller Art sowie Wartung, Pflege und Reparatur von Booten sein. Deshalb vereinbaren A und B am 15. Oktober 1998, ein solches Unternehmen unter dem Namen A & B oHG zu betreiben.

Da A noch eine Regattaverpflichtung hat und anschließend einige Tage Urlaub machen will, schlägt er vor, das Geschäft nicht vor seiner Rückkehr am 1. Dezember 1998 zu beginnen. Damit ist B einverstanden. Die A & B oHG wird am 22. Januar 1999 im Handelsregister eingetragen.

Schon im Oktober 1998 sieht sich B wegen der Einrichtung eines Büros und einer Werkstatt mit jeweils den entsprechenden Geräten um. Ein namhafter Anbieter von entsprechenden Einrichtungen, die Boot-GmbH, bietet auf einer Messe eine solche Komplett Einrichtung für den besonders günstigen Preis von 50 TDM an, wobei darauf hingewiesen wird, dass dieses Angebot nur für die Messezeit gelte. B unterschreibt auf dem Messestand der GmbH namens der oHG einen entsprechenden Auftrag.

Kurz nach Rückkehr des A Anfang Dezember 1998 mieten A und B bei dem V ab Januar 1999 geeignete Geschäftsräume für einen monatlichen Mietzins von 3 TDM und für eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 1999 an. Nach einer Klausel im Mietvertrag verlängert sich dieser um jeweils 1 Jahr, falls nicht eine Partei sechs Monate vor Ablauf des Mietvertrages schriftlich kündigt.

Als die Einrichtungsgegenstände am 10. Januar 1999 von der Boot-GmbH geliefert werden, klärt B den A über seine Handlungsweise auf. A ist nicht einverstanden und macht geltend, das sei nicht abgesprochen und passe auch nicht zu der früheren gemeinsamen Überlegung, erst mit kleinen Schritten geschäftlich zu beginnen. A fordert B auf, den Vertrag über die Einrichtung, die einstweilen in einem Lagerraum untergestellt wird, rückabzuwickeln.

A und B erwerben für ihr Unternehmen auf dem Gebrauchtmrkt einige notwendige Maschinen und Einrichtungsgegenstände und mühen sich redlich um geschäftlichen Erfolg. Schon Ende März 1999 zeigt sich jedoch, dass die finanziellen Mittel von A und B nicht ausreichen, um den geschäftlichen Notwendigkeiten zu genügen, zumal das Kundeninteresse an den Angeboten der oHG unerwartet gering ist. Die Verhandlungen von B mit der Boot-GmbH über die Rückabwicklung des Vertrages über die Komplett Einrichtung scheitern. A kündigt Mitte Juni 1999 schriftlich das Mietverhältnis gegenüber V

V und der Geschäftsführer der Boot-GmbH kommen im Juli 1999 zu Ihnen und fragen an, welche Ansprüche sie haben und gegen wen sie ihre möglichen Forderungen durchsetzen können.

Abwandlung:

A und B gelingt es Ende März 1999, den finanzkräftigen Betreiber C einer benachbarten Segel und Motorbootschule dafür zu begeistern, sich an der Gesellschaft zu beteiligen. A, B und C vereinbaren den Beitritt des C am 1. Mai 1999. Das wird Anfang August 1999 im Handelsregister eingetragen. Als im April 1999 eine Maschine der oHG vollständig defekt wird, kauft C im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine entsprechende Ersatzmaschine für 2 TDM und stellt diese der oHG zur Verfügung. Die Verbindung zwischen den drei Personen ist nicht von langer Dauer, da unterschiedliche Ansichten und Interessen ein weiteres Zusammenwirken immer mehr erschweren. Nach längeren Streitigkeiten einigen sich die drei Parteien darauf, dass C Ende Oktober 1999 aus der oHG ausscheidet. Das wird auch im November 1999 im Handelsregister eingetragen.

V und die Boot-GmbH fragen an, ob und welche Ansprüche sie jeweils gegen C haben.

C fragt an, ob er von A, den er für solvent hält, die von ihm aufgewendeten 2 TDM für die Ersatzmaschine verlangen kann.